

# Neuzeitliche Mutterschutzbestrebungen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Vorkämpferin : verfiicht die Interessen der arbeitenden Frauen**

Band (Jahr): **4 (1909)**

Heft 10

PDF erstellt am: **22.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-349998>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrücke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Neuzeitliche Mutterschutzbestrebungen.

Unserm Land, der Schweiz, kommt das Verdienst der Schaffung des ersten Wöchnerinnenschutzgesetzes zu, indem das Fabrikgesetz vom 23. März 1877 allen in den Fabriken arbeitenden Müttern eine vor und nach der Entbindung im ganzen 8 Wochen dauernde Ruhezeit gewährleistet durch das Verbot der Fabrikarbeit während dieser Zeitdauer. Ähnliche Bestimmungen sind in der Folge in Oesterreich, Holland, Belgien, Portugal, Norwegen und England eingeführt worden. Dabei wurde überall außer Acht gesetzt die Sorge für eine gezielte bestimmte angemessene Entschädigung während der Dauer der durch das Gesetz auferlegten Arbeitslosigkeit. Dieses Verjämnis soll in der Schweiz die in langsamem Werden begriffene eidgenössische Kranken- und Unfallversicherung nachholen.

Am weitesten vorgeschritten auf dem Gebiete des Mutterschutzes ist **Deutschland** und gegenwärtig marschiert auch **Frankreich** nach. In beiden Ländern ist die staatliche Wöchnerinnenunterstützung auf die Dauer von acht Wochen ausgedehnt worden.

Der französische Senat hat diese Gesetzesbestimmung soeben erlassen. Darnach wird in Zukunft den arbeitenden Frauen im Falle der Schwangerschaft eine ununterbrochene Ruhezeit von 8 Wochen ohne Gefährdung ihrer Stelle gewährt. Die Schonzeit kann nach Belieben auf die Zeit vor und nach der Entbindung aufgeteilt werden. Von diesem Gesetze berücksichtigt werden alle arbeitenden Frauen, also auch die Dienstmädchen und Landarbeiterinnen.

Weniger entgegenkommend zeigt sich **Oesterreich**. Die neue Regierungsvorlage zur Sozialversicherung hält am bisherigen Wöchnerinnenschutz von 4 Wochen fest trotz aller Proteste der österreichischen Genossinnen. Nur der von ihnen gestellten Forderung auf Erhöhung des Krankengeldes soll entsprochen werden. Dazu wieder eine Einschränkung, die geradezu einen unheilvollen Rückschritt bedeuten würde. Denn nur jene Mütter werdenden Frauen, die sechs Monate vor der Niederkunft in einem Betrieb gearbeitet haben, sollen in den Besitz der Wöchnerinnenunterstützung gelangen.

Auch **Italien** hat verschiedentlich den Versuch einer staatlichen Mutterschutzgesetzgebung unternommen, bisher immer ohne Erfolg.

Der Kammer wurde schon im Jahre 1900 ein Vorschlag unterbreitet, der die unentgeltliche ärztliche Be-

handlung mittellose Wöchnerinnen aus Arbeiterkreisen befürwortet. Unter nichtigen Vorwänden wurde der Entwurf abgelehnt, ebenso ein im Jahre darauf nachfolgender.

Gegenwärtig liegen nicht weniger als 3 Gesetzesentwürfe vor aus den Jahren 1905, 1907 und 1909. Es wird schwer halten, die zuletzt eingereichte Vorlage in der Winteression zur Verhandlung zu bringen; denn aller Wahrscheinlichkeit nach wird durch Verweisung an die Kommission die Beschlussfassung noch um weitere 2 Jahre verzögert werden.

Überall in allen Ländern hat der Staat kein Geld für die Schutzbedürftigen. Ungezählte Millionen werden Jahr für Jahr dem Militarismus geopfert — die vielen Proletariermütter aber, die ihre Kräfte bei der qualvollen Fabrikarbeit frühzeitig aufzehren, sie entbehren noch immer des notwendigsten Schutzes, den doch jeder Bauer — dem lieben Vieh im Stalle ange-deihen läßt.

## Unentgeltliche Geburtshilfe.

Antrag der Genossinnen zum Zürcher Kantonalen Parteitag.

Der kantonale Parteitag in Müti wird eingeladen, geeignet erscheinende Maßnahmen zu treffen, um nach Kräften dem zeitgemäßen Postulat der **Unentgeltlichen Geburtshilfe** in absehbarer Zeit zur Verwirklichung zu verhelfen in allen jenen Gemeinden, die sich ernstlich mit der Lösung dieser Frage beschäftigen.

Parteigenossen!

Schon seit einer Reihe von Jahren trägt unser Zürcher Genosse Pfarrer Pfliiger den Gedanken der unentgeltlichen Geburtshilfe in Wort und Schrift hinaus in unser Volk. Es brauchte eine geraume Zeit, um das allgemeine Verständnis zu wecken für diese elementare Forderung des Mutterschutzes als einer unerlässlichen Grundbedingung der Volksgesundheit und Volkswohlfahrt.

Erst eine einzige kleine Zivilgemeinde unseres Kantons, Graffthal bei Winterthur, hat seit 1. Juli 1907 auf Gemeindebeschluss das Institut der unentgeltlichen Geburtshilfe mit bestem Erfolg eingeführt. Warum zaudern andere wohlhabendere Gemeinden, wie Winterthur und Zürich, so lange mit der Verwirklichung?

Der Kostenpunkt kann nicht allein ausschlaggebend

Gleichviel, ob es auch Eltern das Leben verdankt, die das Geld zusammengeführt, die Begierde nach Rang, Name und Stand, der Heiratsvermittler oder die geile Sucht des Alters, welches sich mit dem Kapital einen jungen Körper erkaufte. Das sieht alles die Gesellschaft nicht an. Sobald der Name „ledige Mutter“ nur erschallt, brüllen sie auf, ob der Verletzung der Moral, alle, die den Gehäsen aus den verschiedenen egoistischen Interessen suchten und finden mußten.

Die ledige Mutter entstammt der arbeitenden Klasse. Das ist leicht erklärlich. Die Töchter der höheren Klassen haben Hausärzte und Sanatorien zur Verfügung, wo sie sich den Rost ihrer Moral putzen lassen. Im strengsten Falle muß irgend ein erkaufter Kavaliere oder ein sozial nieder stehender den Vater abgeben. Der Ruf ist gewahrt und der geborene Erdenbürger, den sein Vater verleugnet, wird vollwertig.

Daß auch noch in den breiten Klassen die Mißachtung der ledigen Mutter wie eine Gehirnkrankheit grassiert, kann nicht ge-

leugnet werden. Aber nur unter Menschen, die geistig indolent sind und kein Verständnis für gesellschaftliche Zustände haben, die noch unter dem Banner derjenigen stehen, die von der Kanzel den Bannfluch gegen die Sünde des Fleisches erschallen lassen, während im Pfarrhof der kleine Amor Siege über die Kasteiung erringt.

Wenn ein Mädchen aus der arbeitenden Klasse schon den Vorwurf „ledige Mutter“ zu sein, von der einfältigen Masse tragen muß, so soll es Pflicht der Klassengenossen und Genossinnen sein, ihr diesen Vorwurf vergessen zu machen. Was kümmern uns die Empörungsrufe derjenigen, die bei Hausfreund, Stallmeister oder Freudenhaus täglich ihre soviel gepriesene Moral schänden.

Auch um die Stirne der ledigen Mutter schlingt sich wenn auch le den- und kummerdurchwirkt, die Krone der Mutterwürde, die Würde einer Mutter aus dem arbeitenden Volke, deren Kinder vielleicht einstmals mithelfen, mit eierem Fußtritt der verlogenen Moral unserer verseuchten Gesellschaftsordnung ein Ende zu machen. (Wiener Arbeiterinnenzeitung.)